NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellung -

1.)

4151-05020-74 – 1 DoLa 2

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 1. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.07.2021 - Az.: 4112-05020-74 – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf

I. Sachverhalt

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Bauumsetzung des Freileitungsvorhabens und der im Zuge der Bauvoruntersuchungen durchgeführten Suchortungen einzelner unterirdischer Fremdleitungen, zusätzlich notwendige Maßnahmen im Sinne geringfügiger Mastverschiebungen und erforderliche Zuwegungsänderungen festgestellt.

Diese Maßnahmen werden im Folgenden einzeln kurz dargestellt.

Da im Bereich des Mast 1 der Leitung Nr. LH-14-3111 hinsichtlich des planfestgestellten Maststandortes keine Einigung mit den Eigentümern erreicht werden konnte, hat die Vorhabenträgerin einen unter Zustimmung der Eigentümer alternativen Maststandort mittels einer geringen Verschiebung von 7,5 m auf der bislang vorgesehenen Leitungsachse hin zu Mast 2 erreicht. Hierbei ist keine Änderung des ursprünglich vorgesehenen Masttyps, speziell in Verbindung mit dessen Bauhöhe notwendig. Ebenso wirkt sich die Verschiebung nur unwesentlich auf die Bodenabstände und somit die weitere Bewirtschaftung der Flächen unterhalb der Leitung aus.

Ebenfalls soll der Mast 23 um 2,0 m auf der bislang vorgesehenen Leitungsachse in südlicher Richtung hin zu Mast 24 verschoben werden. Dies ist notwendig, da im Zuge der bauvorbereitenden Untersuchungen festgestellt wurde, dass die künftige Zuwegungsmöglichkeit, die für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen genutzt wird und sich zwischen nördlich liegender Grenze und Mast 23 befindet nicht mehr sicher und uneingeschränkt genutzt werden könnte. Durch den Neubaumast und den für den Bestandsmast vorgesehenen Rückbau ist dadurch eine weitere auch bauzeitliche Annäherung auszuschließen. Hierbei ist keine Änderung des ursprünglich vorgesehenen Masttyps, speziell in Verbindung mit dessen Bauhöhe notwendig. Ebenso wirkt sich die Verschiebung nur unwesentlich auf die Bodenabstände und somit die weitere Bewirtschaftung der Flächen unterhalb der Leitung aus. In diesem Zuge wurde auch die dauerhafte Zuwegung zu diesem Mast auf das Flurstück 15/7 verschoben.

Zudem wurde im Bereich des Mast 34 der Leitung Nr. LH-14-3111 im Zuge der bauvorbereitenden Untersuchungen festgestellt, dass die künftige Zuwegungsmöglichkeit, die für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen genutzt wird und sich südlich des Mast 34 befindet, nicht mehr sicher und uneingeschränkt genutzt werden könnte. Die Verschiebung beträgt 3,0 m auf der bislang vorgesehenen Leitungsachse in nördliche Richtung hin zu Mast 33. Ebenso wirkt sich die Verschiebung nur unwesentlich auf die Bodenabstände und somit die weitere Bewirtschaftung der Flächen unterhalb der Leitung aus.

Im Zuge der bauvorbereitenden Untersuchungen wurde auch im Bereich der Maste 30 und 31 der Leitung Nr. LH-14-3111 festgestellt, dass die Zuwegungen für die bauzeitliche und dauerhafte Nutzung hinsichtlich einer Schonung des Königsdamm optimiert werden können. Auch die dauerhafte Zuwegungssicherung und die vorgesehene bauzeitliche Leitungsführung der Wasserhaltung wurde in diesem Zuge entsprechend angepasst.

Im Bereich des Mastfeldes zwischen Mast 7 und Mast 8 der Leitung Nr. LH-14-3111 kreuzte zuvor unmittelbar in der Nähe des Mast 8 das vorübergehend stillgelegte Fernmeldekabel EC245514-01 der Avacon Netz AG. Im Zuge weiterer Abstimmungen wurde die Lage nochmals abgeglichen, wodurch ein Fehler in der Übernahme festgestellt werden konnte. Die Übernahme der korrigierten Lage erfolgt hier als redaktionelle Einarbeitung.

Im Bereich der Masten 35 und 36 der Leitung Nr. LH-14-3111 wurde die dauerhaft vorgesehene und dinglich zu sichernde Zuwegung versehentlich auf einem alten Planungsstand beibelassen und sichtlich in Richtung des direkt in unmittelbarer Nähe liegenden Rückbaumast ausgewiesen. Die Anpassung auf die real für den künftigen Unterhalt zu nutzende Zuwegung ist nun als redaktionelle Anpassung korrigiert dargestellt.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine Planänderung zu den oben aufgeführten Maßnahmen beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher.

Mit der Verschiebung des Masts 1 kommt es durch die Vergrößerung der Baustellenfläche zu einer umfangreicheren temporären Bodeninanspruchnahme (Bodenverdichtung). Die Beeinträchtigung gilt jedoch nicht als erheblich, da kein verdichtungsempfindlicher Boden betroffen, die Beeinträchtigung gemäß Maßnahme V 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans minimiert und der Bodenzustand im Zuge der Rekultivierung nahezu unverändert wiederhergestellt werden kann.

Durch die Verschiebung des Masts 23 entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung nur für das Schutzgut Pflanzen durch die Wuchshöhenbeschränkung der Gehölze im Schutzstreifen bei Mast 22. Die Neubauleitung nutzt den vorhandenen Trassenraum der zum Rückbau planfestgestellten 220-kV-Leitung. Für diese Leitung ist ein Schutzstreifen ausgewiesen, innerhalb dessen die Wuchshöhe der Gehölze schon beschränkt ist. Die erhebliche Beeinträchtigung durch das planfestgestellte Vorhaben ist an dieser Stelle daher gering und umfasst nur die Erweiterung des Schutzsteifens um etwa 2 x 10 m. Durch die beantragte Änderung ist keine grundsätzlich neue erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Der Umfang der in Anspruch genommenen Gehölze ändert sich nicht signifikant und ist in der Örtlichkeit gar nicht mess- und wahrnehmbar.

Die Verschiebung des Mastes 34 führt zu einer Veränderung des Schutzstreifens, jedoch entsteht damit keine grundsätzlich neue erhebliche Beeinträchtigung. Der Umfang der in Anspruch genommenen Bestände ändert sich nicht signifikant. Die veränderte Zu- und Abnahme der Breite des Schutzstreifens verschiebt sich zwischen den Mastfeldern und ist in der Örtlichkeit gar nicht mess- und wahrnehmbar. Für die übrigen Schutzgüter sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der beantragten Änderung im Bereich der Masten 30 und 31 kann die Inanspruchnahme der Gräben vermieden werden. Das Ausmaß der Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze, wie bereits planfestgestellt, bleibt unverändert. Insofern ergibt sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand eine leicht verbesserte Eingriffssituation. Die Anpassung der Einleitungsstellen für die Ableitung des Grundwassers aus der bauzeitlichen Wasserhaltung ist in diesem Zusammenhang ohne Relevanz. Die Lageverschiebung ist erforderlich, da die Gräben als nächste Vorfluter nun nicht mehr verrohrt werden müssen. Weitere Schutzgüter sind nicht berührt.

Insofern kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planänderung zusätzliche Ressourcen in Anspruch genommen werden.

1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Durch die geplanten kleinräumigen Änderungen sind keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, ND oder besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG) betroffen.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Mit der Änderung sind keine zusätzlichen Oberflächengewässer betroffen. Wasserrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Die beantragte Änderung bei Mast 8 liegt im Wasserschutzgebiet Stade Süd (Schutzzone III), siehe auch Karte 8 der Anlage 12 Umweltstudie der Antragsunterlagen zur Panfeststellung. Eine zusätzliche über das planfestgestellte Maß hinausgehende Beeinträchtigung (Versiegelung am Maststandort) ist nicht zu erwarten. Die beantragte Änderung bezieht sich nur auf die redaktionelle Anpassung eine in der Lage nunmehr genau bestimmten Leitung (Fernmeldekabel).

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Fläche im Landkreis Stade wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Personen

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich die Verschiebung der Masten 1, 23 und 34, sowie die Anpassung der Zuwegungen im Bereich des Königsdamm zwischen Mast 30 und 31 und redaktionelle Anpassungen kreuzender Infrastruktur bei Mast 8 und dauerhafter Zuwegung bei Mast 35 und 36 vor. Da es sich um eine kleinräumige Anpassungen eines bereits genehmigten Vorhabens weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2021 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 21.04.2022

Im Auftrage

gez.

Zander